

Zwischen der

Allianz SE

in München

als Versicherungsnehmer

und der

DKV Deutsche Krankenversicherung
Aktiengesellschaft

in Köln

als Versicherer

wird folgender

Gruppenversicherungsvertrag

geschlossen:

1 Wer kann sich versichern?

- 1.1 Versicherbar sind die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sowie die Mitarbeiter von Tochterunternehmen und Beteiligungsgesellschaften.
Auch mit Bezug von Altersrente können bestehende Versicherungen aufrecht erhalten bleiben, wenn und solange die tariflichen Voraussetzungen gegeben sind.
- 1.2 Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder der Geschäftsleitung können ebenfalls versichert werden.
- 1.3 Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft und Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) der nach Abs. 1.1 und 1.2 versicherbaren Personen können mitversichert werden.
- 1.4 Kinder können mitversichert werden, solange sie sich in der Ausbildung befinden.
- 1.5 Bei Tod des versicherten Mitarbeiters nach 1.1 und 1.2 gehört ein zu diesem Zeitpunkt mitversicherter Familienangehöriger nach 1.3 zum versicherbaren Personenkreis, solange dieser eine Hinterbliebenenrente von einem in diesem Gruppenvertrag einbezogenen Unternehmen erhält und solange dieser Vertrag für das Unternehmen gilt, bei dem der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes beschäftigt gewesen ist.
Für Waisen endet die Zugehörigkeit zum versicherbaren Personenkreis spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
Eine Erweiterung des Versicherungsumfanges für den nach 1.3. und 1.4 mitversicherten Familienangehörigen ist nach dem Tod des versicherten Mitarbeiters nicht mehr möglich.
- 1.6 Versicherbar sind nur Personen, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bei Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kommt ein Versicherungsverhältnis trotz Beitragszahlung nicht zustande.
- 1.7 Von dem Personenkreis nach Abs. 1.1 und 1.2 müssen wenigstens 10 Personen versichert werden.

2 Welche Tarife sind versicherbar?

- 2.1 Es können alle für das Neugeschäft geöffneten Tarife der Gruppenversicherung abgeschlossen werden, soweit die zu versichernde Person nach diesen Tarifen versicherbar ist.
Die Gruppenversicherung gewährt durch Kostenersparnisse einen Beitragsvorteil gegenüber der Einzelversicherung.
- 2.2 Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der versicherten Tarife in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Tarifikombinationen sind möglich, sofern sie tariflich zugelassen sind bzw. wir als Versicherer hierzu unsere Zustimmung geben.

3 Besteht eine Annahmegarantie?

- 3.1 Wir als Versicherer übernehmen für alle versicherbaren Personen, für die eine ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittserklärung vorliegt, den Versicherungsschutz.
- 3.2 Im Gegenzug erklärt der Versicherungsnehmer, dass neben diesem nur der mit der Allianz Private Krankenversicherung bestehende vergleichbare Gruppenversicherungsvertrag / Rahmenvertrag besteht. Er verpflichtet sich neben diesem keinen gleichen oder ähnlichen Gruppenversicherungsvertrag mit einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung zu unterhalten bzw. abzuschließen.

4 Gibt es Wartezeiten?

Es gibt grundsätzlich keine Wartezeiten. Hiervon ausgenommen sind Tarife mit produktspezifischen Wartezeiten. Diese Tarife werden in den "Ergänzungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)" der Gruppenversicherung genannt.

5 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

- 5.1 Die Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag setzt voraus, dass die versicherte Person am Lastschriftverfahren teilnimmt. Zieht die versicherte Person die Einzugsermächtigung zurück, wird

das Versicherungsverhältnis nach Tarifen der Einzelversicherung fortgesetzt.

- 5.2 Die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung von Erst- und Folgeprämien treten bei den zu versichernden Personen ein und bleiben auf diese beschränkt.

6 Wer informiert über den Gruppenversicherungsvertrag?

Sie als Versicherungsnehmer stellen sicher, dass die zu versichernden Personen über das Angebot des Gruppenversicherungsvertrages informiert werden. Informationsmaßnahmen zum Angebot werden in Absprache mit Ihnen durchgeführt.

7 Wer korrespondiert mit den Versicherten?

Soweit ein bestimmtes Versicherungsverhältnis betroffen ist, sind wir als Versicherer berechtigt, die Korrespondenz unmittelbar mit der versicherten Person zu führen. Willenserklärungen bezüglich einzelner Versicherungsverhältnisse sind auch wirksam, wenn sie gegenüber der versicherten Person erklärt werden.

8 Welchen Einfluss haben die Aufsichtsbehörde und der Treuhänder?

Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Treuhänder Änderungen dieses Vertrages verlangen, haben Sie als Versicherungsnehmer hierbei mitzuwirken und solche Änderungen im Einvernehmen mit uns vorzunehmen.

9 Wann beginnt und endet der Gruppenversicherungsvertrag?

- 9.1 Dieser Vertrag beginnt am **1. Juni 2014** und wird zunächst bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.
- 9.2 Wird bezüglich des Verlangens der Bundesanstalt oder des Treuhänders (8) kein Einvernehmen zwischen uns und Ihnen als Versicherungsnehmer hergestellt, können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit Monatsfrist zum Schluss des laufenden Kalendervierteljahres kündigen.
- 9.3 Sofern gemeinsame Informationsmaßnahmen (6) nicht zur Erfüllung der Mindestpersonenanzahl von 10 unmittelbar berechtigten Personen (1.6) führen, müssen wir als Versicherer den Gruppenversicherungsvertrag aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen kündigen.
- 9.4 Sollten wir als Versicherer während der Laufzeit dieses Gruppenversicherungsvertrages Kenntnis vom Bestehen eines gleichen oder ähnlichen Gruppenversicherungsvertrages mit einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung erlangen (3.2), sind wir berechtigt den Gruppenversicherungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

10 Welche Übergangsbestimmung ist zu beachten?

- 10.1 Dieser Vertrag tritt an die Stelle der Gruppenversicherungsverträge mit der Allianz Lebensversicherungs-AG vom 07.09/19.06.2004 und der Allianz Versicherungs-AG, Bayerische Versicherungsbank AG, Frankfurter Versicherungs-AG vom 14.04./03.06.2005, die mit Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt werden.
- 10.2 Die im Rahmen der Vorverträge (10.1) bestehenden Versicherungen werden unverändert fortgeführt und in diesen Vertrag übernommen.